

Bundesgesetzblatt ²⁵⁰⁹

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2007

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
24.10.2007	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport FNA: 2190-2, 2121-51-1-2 GESTA: B045	2510
26.10.2007	Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft FNA: 440-1, 440-12 GESTA: C060	2513
26.10.2007	Gesetz zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen FNA: 450-2 GESTA: C102	2523

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2524
--	------

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport*)

Vom 24. Oktober 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder Arzneimitteln“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Erweiterter Verfall“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Fünfzehnter Unterabschnitt

§ 143 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

Anhang“.

2. In § 4a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Arzneimittel, die zu Dopingzwecken im Sport hergestellt worden sind.“

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) aufgeführten Gruppen von verbotenen Wirkstoffen oder Stoffe enthalten, die zur Verwendung bei den dort aufgeführten verbotenen Methoden bestimmt sind, sofern das Doping bei Menschen erfolgt

oder erfolgen soll. In der Packungsbeilage und in der Fachinformation dieser Arzneimittel ist folgender Warnhinweis anzugeben: „Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.“ Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Dopingzwecken eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik hergestellt worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Es ist verboten, Arzneimittel, die im Anhang zu diesem Gesetz genannte Stoffe sind oder enthalten, in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport zu besitzen, sofern das Doping bei Menschen erfolgen soll. Das Bundesministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nicht geringe Menge der in Satz 1 genannten Stoffe. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Stoffe in den Anhang dieses Gesetzes aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind, hierfür in erheblichem Umfang angewendet werden und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist, und

2. die nicht geringe Menge dieser Stoffe zu bestimmen.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 3 können Arzneimittel aus dem Anhang dieses Gesetzes gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 nicht mehr vorliegen.“

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. entgegen § 6a Abs. 2a Arzneimittel in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport besitzt,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

1. durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 - c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a
 - a) Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3a gefälschte Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt und dabei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
5. Nach § 98 wird folgender § 98a angefügt:

„§ 98a

Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie der Herstellung und des Inverkehrbringens gefälschter Arzneimittel nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1a ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.“

6. Nach § 142 wird folgende Zwischenüberschrift und folgender § 143 angefügt:

„Fünftehnter Unterabschnitt

Übergangsvorschriften

aus Anlass des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

§ 143

(1) Fertigarzneimittel, die vor dem 1. November 2007 von der zuständigen Bundesoberbehörde zugelassen worden sind und den Vorschriften des § 6a Abs. 2 Satz 2 bis 4 unterliegen, dürfen auch ohne die in § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage von pharmazeutischen Unternehmen bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2008, in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in den Anhang des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334) aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des geänderten Anhangs im Bundesgesetzblatt zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage von pharmazeutischen Unternehmen bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres

nach der Bekanntmachung des Anhangs im Bundesgesetzblatt, in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt entsprechend für Stoffe, die zur Verwendung bei verbotenen Methoden bestimmt sind.

(3) Arzneimittel, die von pharmazeutischen Unternehmen gemäß Absatz 1 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen von Groß- und Einzelhändlern weiter ohne die in § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen gelten entsprechend für die Anpassung des Wortlauts der Fachinformation.“

7. Dem Gesetz wird der folgende Anhang angefügt:

„Anhang

(zu § 6a Abs. 2a)

Stoffe gemäß § 6a Abs. 2a Satz 1 sind:

I. Anabole Wirkstoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

1-Androstendiol
 1-Androstendion
 Bolandiol
 Bolasteron
 Boldenon
 Boldion
 Calusteron
 Clostebol
 Danazol
 Dehydrochlormethyltestosteron
 Desoxymethyltestosteron
 Drostanolon
 Ethylestrenol
 Fluoxymesteron
 Formebolon
 Furazabol
 Gestrinon
 4-Hydroxytestosteron
 Mestanolon
 Mesterolone
 Metandienon
 Metenolon
 Methandriol
 Methasteron
 Methyldienolon
 Methyl-1-testosteron
 Methylnortestosteron
 Methyltrienolon
 Methyltestosteron
 Miboleron
 Nandrolon
 19-Norandrostendion
 Norboleton
 Norclostebol
 Norethandrolon
 Oxabolon
 Oxandrolon
 Oxymesteron
 Oxymetholon
 Prostanazol
 Quinbolon
 Stanazolol
 Stenbolon

1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion
Androstanolon, synonym Dihydro-
testosteron
Prasteron, synonym Dehydroepi-
androsteron, DHEA
Testosteron

2. Andere anabole Wirkstoffe

Clenbuterol
Tibolon
Zeranol
Zilpaterol

II. Hormone und verwandte Verbindungen

1. Erythropoietin und Analoga
2. Wachstumshormon und Insulin-ähnliche
Wachstumsfaktoren, synonym Insulin-like
Groth Factors, IGF-1
3. Gonadotropine
Choriongonadotropin und Luteinisierendes
Hormon
4. Insulin
5. Kortikotropine

III. Substanzen mit antiestrogenen Wirkung

1. Aromatasehemmer

Anastrozol
Letrozol

Aminoglutethimid
Exemestan
Formestan
Testolacton

**2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren
(SERMs)**

Raloxifen
Tamoxifen
Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Substanzen

Clomifen
Cyclofenil
Fulvestrant.

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.“

Artikel 3

Evaluierung

Die Anwendung der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften ist unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, vor dem 31. Oktober 2012 zu evaluieren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Vom 26. Oktober 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung** **des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. In § 20b Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Tarifverträgen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Betriebsvereinbarungen“ die Wörter „und gemeinsamen Vergütungsregeln“ eingefügt.
3. § 31 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a **Verträge** **über unbekannte Nutzungsarten**

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich

dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechts-einräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“
5. Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
6. Nach § 32b wird der folgende § 32c eingefügt:
 „§ 32c
 Vergütung für
 später bekannte Nutzungsarten
 (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.
 (2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.
 (3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
7. In § 42a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 63 ist entsprechend anzuwenden.“
8. In § 46 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“
9. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.“
10. § 51 wird wie folgt gefasst:
 „§ 51
 Zitate
 Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“
11. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:
 „§ 52b
 Wiedergabe
 von Werken an elektronischen
 Leseplätzen in öffentlichen
 Bibliotheken, Museen und Archiven
 Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“
12. § 53 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hergestellte“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemachte“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“ die Wörter „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Archiv“ die Wörter „im öffentlichen Interesse tätig ist und“ eingefügt.
 d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Schulunterricht“ durch die Wörter „zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen“ und die Wörter „eine Schulklasse“ durch die Wörter „die Unterrichtsteilnehmer“ ersetzt.
 bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“
 e) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „unter den Voraussetzungen des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 f) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 g) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

13. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

14. Die §§ 54 bis 54h werden wie folgt gefasst:

„§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a

Vergütungshöhe

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der

Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

§ 54b

Vergütungspflicht
des Händlers oder Importeurs

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

- (3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,
1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder
 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.

§ 54c

Vergütungspflicht
des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54d

Hinweispflicht

Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

§ 54e

Meldepflicht

(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54f

Auskunftspflicht

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54g

Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet

wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54h

Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.“

15. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59“ durch die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

16. § 63a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.“

16a. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „45 bis 63“ durch die Angabe „44a bis 63“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

17. § 79 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

17a. In § 81 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

17b. In § 85 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

18. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.
 - Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweiterleitung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.“
19. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „bekannt“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“
20. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „bekannt“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“
- 20a. In § 94 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.
21. Nach § 137k wird der folgende § 137l eingefügt:
„§ 137l

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumte Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber

das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.“

22. Die Anlage (zu § 54d Abs. 1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
- Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen.“

- Der bisherige § 13a wird § 13b.
- Der bisherige § 13b wird § 13c und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angabe „§ 54a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 54c Abs. 1“ und die Angabe „oder § 94 Abs. 5“ durch die Angabe „, § 94 Abs. 4 oder § 137l Abs. 5“ ersetzt.

- § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „sind“, das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes oder“.

- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
- e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:
„(5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln.
(5b) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes erhalten bundesweite Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.“
5. § 14a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.“
- 5a. § 14c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
6. Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt:
„§ 14e
Aussetzung
Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c einen Einigungsvorschlag gemacht hat. Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 gehemmt.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“
8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a
Freiwillige Schlichtung
(1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.
(2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn, in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen.
(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung.
(4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.
(5) Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
9. § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27
Übergangsregelung zum
Zweiten Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
Für das Zweite Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom
26. Oktober 2007 gilt folgende Übergangsregelung:
(1) Die Vergütungssätze, die in Gesamtverträgen vor dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, gelten als Tarife weiter, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt werden, längstens aber bis zum 1. Januar 2010. Satz 1 gilt entsprechend für

Tarife, die eine Verwertungsgesellschaft vor dem 31. Dezember 2007 aufgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestimmten Sätze, soweit sie an diesem Tag angewendet wurden.

(2) § 14 ist auf Verfahren, die am 1. Januar 2008 bei der Schiedsstelle bereits anhängig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Jahresfrist nach § 14a Abs. 2 mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes beginnt.

(3) § 16 Abs. 4 Satz 1 ist auf Verfahren, die am 1. Januar 2008 bereits beim Landgericht anhängig sind, nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Oktober 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 1)

Inhaltsübersicht		Abschnitt 5	
Teil 1		Rechtsverkehr im Urheberrecht	
Urheberrecht		Unterabschnitt 1	
Abschnitt 1		Rechtsnachfolge in das Urheberrecht	
Allgemeines		§ 28 Vererbung des Urheberrechts	
§ 1	Allgemeines	§ 29	Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
		§ 30	Rechtsnachfolger des Urhebers
Abschnitt 2		Unterabschnitt 2	
Das Werk		Nutzungsrechte	
§ 2	Geschützte Werke	§ 31	Einräumung von Nutzungsrechten
§ 3	Bearbeitungen	§ 31a	Verträge über unbekannte Nutzungsarten
§ 4	Sammelwerke und Datenbankwerke	§ 32	Angemessene Vergütung
§ 5	Amtliche Werke	§ 32a	Weitere Beteiligung des Urhebers
§ 6	Veröffentlichte und erschienene Werke	§ 32b	Zwingende Anwendung
		§ 32c	Vergütung für später bekannte Nutzungsarten
		§ 33	Weiterwirkung von Nutzungsrechten
		§ 34	Übertragung von Nutzungsrechten
§ 7	Urheber	§ 35	Einräumung weiterer Nutzungsrechte
§ 8	Miturheber	§ 36	Gemeinsame Vergütungsregeln
§ 9	Urheber verbundener Werke	§ 36a	Schlichtungsstelle
§ 10	Vermutung der Urheberschaft	§ 37	Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten
		§ 38	Beiträge zu Sammlungen
		§ 39	Änderungen des Werkes
		§ 40	Verträge über künftige Werke
		§ 41	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung
		§ 42	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung
		§ 42a	Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern
		§ 43	Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
		§ 44	Veräußerung des Originals des Werkes
Abschnitt 3		Abschnitt 6	
Der Urheber		Schranken des Urheberrechts	
Abschnitt 4		Unterabschnitt 1	
Inhalt des Urheberrechts		Allgemeines	
§ 11	Allgemeines		
Unterabschnitt 2			
Urheberpersönlichkeitsrecht			
§ 12	Veröffentlichungsrecht	§ 44a	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
§ 13	Anerkennung der Urheberschaft	§ 45	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
§ 14	Entstellung des Werkes	§ 45a	Behinderte Menschen
		§ 46	Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
Unterabschnitt 3		§ 47	Schulfunksendungen
Verwertungsrechte		§ 48	Öffentliche Reden
§ 15	Allgemeines	§ 49	Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
§ 16	Vervielfältigungsrecht	§ 50	Berichterstattung über Tagesereignisse
§ 17	Verbreitungsrecht	§ 51	Zitate
§ 18	Ausstellungsrecht	§ 52	Öffentliche Wiedergabe
§ 19	Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht	§ 52a	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
§ 19a	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	§ 52b	Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
§ 20	Senderecht	§ 53	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
§ 20a	Europäische Satellitensendung	§ 53a	Kopienversand auf Bestellung
§ 20b	Kabelweitersendung	§ 54	Vergütungspflicht
§ 21	Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger	§ 54a	Vergütungshöhe
§ 22	Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung	§ 54b	Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs
§ 23	Bearbeitungen und Umgestaltungen	§ 54c	Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten
§ 24	Freie Benutzung	§ 54d	Hinweispflicht
		§ 54e	Meldepflicht
		§ 54f	Auskunftspflicht
		§ 54g	Kontrollbesuch
Unterabschnitt 4			
Sonstige Rechte des Urhebers			
§ 25	Zugang zu Werkstücken		
§ 26	Folgerecht		
§ 27	Vergütung für Vermietung und Verleihen		

- § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen
 § 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
 § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
 § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
 § 57 Unwesentliches Beiwerk
 § 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
 § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
 § 60 Bildnisse
 § 61 (weggefallen)
 § 62 Änderungsverbot
 § 63 Quellenangabe
 § 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Abschnitt 7

Dauer des Urheberrechts

- § 64 Allgemeines
 § 65 Miturheber, Filmwerke
 § 66 Anonyme und pseudonyme Werke
 § 67 Lieferungswerke
 § 68 (weggefallen)
 § 69 Berechnung der Fristen

Abschnitt 8

Besondere

Bestimmungen für Computerprogramme

- § 69a Gegenstand des Schutzes
 § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
 § 69c Zustimmungsbefürdige Handlungen
 § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbefürdigen Handlungen
 § 69e Dekompilierung
 § 69f Rechtsverletzungen
 § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht

Teil 2

Verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1

Schutz bestimmter Ausgaben

- § 70 Wissenschaftliche Ausgaben
 § 71 Nachgelassene Werke

Abschnitt 2

Schutz der Lichtbilder

- § 72 Lichtbilder

Abschnitt 3

Schutz des ausübenden Künstlers

- § 73 Ausübender Künstler
 § 74 Anerkennung als ausübender Künstler
 § 75 Beeinträchtigungen der Darbietung
 § 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte
 § 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
 § 78 Öffentliche Wiedergabe
 § 79 Nutzungsrechte
 § 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler
 § 81 Schutz des Veranstalters
 § 82 Dauer der Verwertungsrechte
 § 83 Schranken der Verwertungsrechte
 § 84 (weggefallen)

Abschnitt 4

Schutz des Herstellers von Tonträgern

- § 85 Verwertungsrechte
 § 86 Anspruch auf Beteiligung

Abschnitt 5

Schutz des Sendeunternehmens

- § 87 Sendeunternehmen

Abschnitt 6

Schutz des Datenbankherstellers

- § 87a Begriffsbestimmungen
 § 87b Rechte des Datenbankherstellers
 § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers
 § 87d Dauer der Rechte
 § 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Teil 3

Besondere Bestimmungen für Filme

Abschnitt 1

Filmwerke

- § 88 Recht zur Verfilmung
 § 89 Rechte am Filmwerk
 § 90 Einschränkung der Rechte
 § 91 (weggefallen)
 § 92 Ausübende Künstler
 § 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung
 § 94 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2

Laufbilder

- § 95 Laufbilder

Teil 4

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1

Ergänzende Schutzbestimmungen

- § 95a Schutz technischer Maßnahmen
 § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
 § 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
 § 95d Kennzeichnungspflichten
 § 96 Verwertungsverbot

Abschnitt 2

Rechtsverletzungen

Unterabschnitt 1

Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

- § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz
 § 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke
 § 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen
 § 100 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
 § 101 Ausnahmen
 § 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter
 § 102 Verjährung
 § 103 Bekanntmachung des Urteils
 § 104 Rechtsweg
 § 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

	Unterabschnitt 2	§ 121	Ausländische Staatsangehörige
	Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 122	Staatenlose
§ 106	Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke	§ 123	Ausländische Flüchtlinge
§ 107	Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung		
§ 108	Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte		Unterabschnitt 2
§ 108a	Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung		Verwandte Schutzrechte
§ 108b	Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen	§ 124	Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder
§ 109	Strafantrag	§ 125	Schutz des ausübenden Künstlers
§ 110	Einziehung	§ 126	Schutz des Herstellers von Tonträgern
§ 111	Bekanntgabe der Verurteilung	§ 127	Schutz des Sendunternehmens
§ 111a	Bußgeldvorschriften	§ 127a	Schutz des Datenbankherstellers
		§ 128	Schutz des Filmherstellers
	Unterabschnitt 3		
	Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde		
§ 111b	Maßnahmen der Zollbehörden		Abschnitt 2
			Übergangsbestimmungen
	Abschnitt 3		
	Zwangsvollstreckung	§ 129	Werke
	Unterabschnitt 1	§ 130	Übersetzungen
	Allgemeines	§ 131	Vertonte Sprachwerke
§ 112	Allgemeines	§ 132	Verträge
		§ 133	(weggefallen)
	Unterabschnitt 2	§ 134	Urheber
	Zwangsvollstreckung wegen	§ 135	Inhaber verwandter Schutzrechte
	Geldforderungen gegen den Urheber	§ 135a	Berechnung der Schutzfrist
§ 113	Urheberrecht	§ 136	Vervielfältigung und Verbreitung
§ 114	Originale von Werken	§ 137	Übertragung von Rechten
		§ 137a	Lichtbildwerke
	Unterabschnitt 3	§ 137b	Bestimmte Ausgaben
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers	§ 137c	Ausübende Künstler
§ 115	Urheberrecht	§ 137d	Computerprogramme
§ 116	Originale von Werken	§ 137e	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG
§ 117	Testamentsvollstrecker	§ 137f	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG
		§ 137g	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG
	Unterabschnitt 4	§ 137h	Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner	§ 137i	Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
§ 118	Entsprechende Anwendung	§ 137j	Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG
	Unterabschnitt 5	§ 137k	Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen	§ 137l	Übergangsregelung für neue Nutzungsarten
§ 119	Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen		
	Teil 5		Abschnitt 3
	Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen		Schlussbestimmungen
	Abschnitt 1	§ 138	Register anonymer und pseudonymer Werke
	Anwendungsbereich des Gesetzes	§ 139	Änderung der Strafprozessordnung
	Unterabschnitt 1	§ 140	Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen
	Urheberrecht	§ 141	Aufgehobene Vorschriften
§ 120	Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten	§ 142	(weggefallen)
		§ 143	Inkrafttreten

**Gesetz
zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 26. Oktober 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird wie folgt geändert:

1. § 309 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer in der Absicht,

1. die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachteilig zu verändern oder
3. ihm nicht gehörende Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert zu schädigen, die Sache, das Gewässer, die Luft, den Boden, die Tiere oder Pflanzen einer ionisierenden Strahlung aussetzt, die geeignet ist, solche Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

2. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. einer Straftat nach § 309 Abs. 1 oder

4. einer Straftat nach § 309 Abs. 6“.

cc) Nach der Angabe „Nummer 2“ werden die Wörter „und der Nummer 3“ eingefügt.

dd) Nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren“ werden ein Komma und die Wörter „in den Fällen der Nummer 4 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist der Versuch strafbar.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Oktober 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1178/2007 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 264/3	10. 10. 2007
9. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1179/2007 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Bayerischer Meerrettich oder Bayerischer Kren (g.g.A.))	L 264/5	10. 10. 2007
9. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1180/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Limande und Rotzunge in den EG-Gewässern der ICES-Gebiete II a und IV durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 264/7	10. 10. 2007
9. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1181/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den ICES-Gebieten I und II b durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 264/9	10. 10. 2007
9. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1184/2007 des Rates zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China und Taiwan	L 265/1	11. 10. 2007
10. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1186/2007 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor hinsichtlich der Aufteilung auf Direktverkäufe und Lieferungen für Bulgarien und Rumänien	L 265/22	11. 10. 2007
11. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1189/2007 der Kommission zur Festsetzung der beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention anzuwendenden Wertberichtigungskoeffizienten für das Haushaltsjahr 2008	L 267/3	12. 10. 2007
11. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1190/2007 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2008 des EGFL	L 267/5	12. 10. 2007